

SATZUNG

des Vereins

„PRO MUSICA - Förderverein Musik an Melanchthon e.V.“

verabschiedet auf der Gründungsversammlung in Mannheim

am 11. Dezember 2023

Präambel

Musik an Melanchthon der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Neckarstadt hat den Auftrag, den Menschen die Musik näher zu bringen. Dieser Verein soll dazu dienen, bei der Erfüllung dieses Auftrags zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein, führt den Namen „PRO MUSICA - Förderverein Musik an Melanchthon“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Mannheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur. Zweck des Vereins ist die Pflege und Weiterentwicklung des Chorgesangs und der Musik in der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Neckarstadt, und im Rahmen dessen die ideelle und materielle Unterstützung der musikalischen und kulturellen Arbeit von Musik an Melanchthon im Sinne der Präambel.
- (2) Der Satzungszweck gemäß Absatz 1 wird insbesondere erreicht durch:
 - Abhalten regelmäßiger Chor- und Orchesterproben;

Von dieser Beitrags- und Finanzordnung werden alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Beitrags- und Finanzordnung grundsätzlich die maskuline Form verwendet.

- Durchführung musikalischer Veranstaltungen und Auftritte in der Öffentlichkeit, insbesondere von Konzerten, und damit auszugsweise Darbietung des eigenen Konzertrepertoires;
- Aktive Teilnahme an chorischen Veranstaltungen befreundeter Chöre und Chorverbänden, soweit diese selbst steuerbegünstigt bzw. gemeinnützig sind, Freundschaftssingen, Chorwettbewerben, Chorreisen und weiteren musikalischen Veranstaltungen im In- und Ausland;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen von Musik an Melanchthon unterstützen will.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Verein voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahrs;
 2. durch Tod;
 3. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz ordnungsgemäßer Mahnung. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung

an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung (§ 7). Näheres bestimmt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder haben Informations- und Auskunftsrechte. Sie haben außerdem Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform; eine Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens zwei

Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung; über die ergänzten Tagesordnungspunkte können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
1. die Wahl des Vorstandes (§ 8) und der Kassenprüfer (§ 10),
 2. die Entgegennahme des Jahres- und Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 3. die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins,
 4. die Entlastung des Vorstands,
 5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitrags- und Finanzordnung;
 6. die Feststellung, die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins.
- (5) Abgestimmt wird durch mündliche Stimmabgabe. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.
- (6) Beschlüsse sind gültig, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sie werden von einem vom Versammlungsleiter für die jeweilige Sitzung benannten Mitglied protokolliert und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB); ihm gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende

- c. der Schatzmeister
 - d. der Schriftführer
2. der Kantorin / dem Kantor
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei einer davon der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands finden Ersatzwahlen statt. Die restliche Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitglieds. Bis zu einer solchen Wahl kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestellen.
- (4) Die Kantorin / der Kantor wird durch ihre / seine Funktion Mitglied des Vorstands. Ihr / ihm allein obliegt im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Budgets die Auswahl der Konzerte sowie die Entscheidung über Konzertprogramm, -ort, Chor-/Orchesterproben und Gottesdienste.
- (5) Der Vorstand wird zu Sitzungen durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden eingeladen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes können beratend hinzugezogen werden:
- 1. Vertretungen musikalischer Gruppen der Kirchengemeinde,
 - 2. Vertreter der Kirchengemeinde Mannheim-Neckarstadt
 - 3. weitere sachkundige Personen, soweit erforderlich.
- (7) Der Vorstand ist,- soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Dies sind insbesondere:
- 1. Die Leitung und Vertretung des Vereins;
 - 2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 4. die Erstellung eines Budgets

5. die Verwaltung und zweckbestimmte Verwendung der Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen);
6. die Erstellung der Jahres- und Tätigkeitsberichte;
7. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
8. die Initiierung, Beschlussfassung und Umsetzung neuer Projekte und Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins nach § 2;
9. die Öffentlichkeitsarbeit, Werbung für den Verein und seine Projekte, Medienauftritte.

Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Übrigen gilt bei Beschlussfassungen § 7 Abs. 5 entsprechend.
- (9) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich gefasst werden. Absatz 8 gilt dabei sinngemäß, wobei auf die Einhaltung der Einberufungsfrist bei Einverständnis aller Vorstandmitglieder verzichtet werden kann.
- (10) Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands werden von einem für die jeweilige Sitzung aus seinem Kreis benannten Mitglied protokolliert und vom Vorsitzenden gegengezeichnet.
- (11) Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere finanzielle Zuwendungen werden satzungsgemäß verwendet. In der Mitgliederversammlung, aber auch im Tätigkeitsbericht muss der Vorstand Auskunft über die Verwendung der eingenommenen Mittel Rechenschaft ablegen.
- (12) Der Schatzmeister führt über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung. Er sorgt für die Einziehung der Beiträge, verwaltet die eingehenden Gelder und tätigt die notwendigen Ausgaben im Rahmen seiner Kompetenzen.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Verwaltung, Rechnungsprüfung

- (1) Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht bereits Vorstandsmitglied sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Belege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung jährlich zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kulturstiftung Neckarstadt - Musik an Melanchthon, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sofern eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltendes Recht verstößt oder gegen zukünftig geltendes Recht verstoßen oder sich als lückenhaft erweisen sollte, gilt diejenige gesetzliche Regelung, welche dem Sinn und Zweck der entsprechenden Bestimmung am nächsten kommt. Der Bestand der übrigen Satzung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Satzung ist in einem solchen Fall umgehend dem geltenden Recht anzupassen.
- (3) Satzungsänderungen, die auf Grund von Einwendungen des Vereinsregisters, Finanzamtes oder anderer Behörden notwendig werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DSGVO, das mitgliederschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit. b. DSGVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DSGVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Löschung seiner Daten.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 11. Dezember 2023 durch die Mitglieder der Gründungsversammlung geprüft und beschlossen. Sie tritt mit dem Unterzeichnungsdatum durch Beschluss der unterzeichnenden Gründungsmitglieder in Kraft.

§ 15 Schlussbestimmung

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Mannheim, dem 11. Dezember 2023